

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|--|------------|
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 05.09.2016 |

Taxigutachten - Reduzierung von Taxigenehmigungen

Dem AVR wurde zur Sitzung am 25.01.2016 mitgeteilt, dass ein im November 2015 abgeschlossenes Sachverständigengutachten zur Funktionsfähigkeit des Kölner Taxigewerbes empfiehlt, aufgrund der problematischen Wettbewerbssituation die Zahl der Taxigenehmigungen von 1.217 Genehmigungen auf ca. 950 Genehmigungen zu reduzieren. Das Gutachten war der Mitteilung als Anlage beigefügt (vgl. AVR Mitteilung vom 25.01.2016; Vorlagen Nummer 0008/2016).

In der Sitzung wurde von der Verwaltung zugesagt, den Ausschuss nach einer detaillierten Auswertung des Gutachtens und der Beteiligung zusätzlicher Stellen über das weitere Vorgehen zu informieren.

Die Verwaltung hat inzwischen die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen geprüft und in diesem Zusammenhang auch die beiden Kölner Taxizentralen Taxi Ruf Köln e.G. und Taxi 17, die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V als regionale Interessenvertretung sowie die IHK Köln beteiligt. Die wesentlichen Inhalte der abgegebenen Stellungnahmen sind als Anlage 1 beigefügt. Die Ergebnisse des Gutachtens und die mögliche Umsetzung wurden darüber hinaus zwischen allen Beteiligten anlässlich eines von der IHK Köln am 29.02.2016 veranstalteten „Taxi Talk“ diskutiert.

Bezüglich der vorgeschlagenen Reduzierung der Genehmigungszahl hat die Verwaltung darüber hinaus einen Erfahrungsaustausch mit den Städten München, Stuttgart und Düsseldorf durchgeführt. Diesen Städten war in den letzten Jahren ebenfalls im Rahmen von Sachverständigengutachten empfohlen worden, die Zahl ihrer Taxigenehmigungen zu reduzieren. Die Auswertung der Städteumfrage ist als Anlage 2 (Tabelle) beigefügt.

Die Bemessung einer Höchstzahl von Taxigenehmigungen ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe nach dem Personenbeförderungsgesetz (§ 13 Abs.4) und erfolgt unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Kriterien durch die Genehmigungsbehörde. Bei Überschreiten der Höchstzahl wird von einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit ausgegangen, so dass weitere Neuanträge nach Taxigenehmigungen abzulehnen sind.

Im Ergebnis wird die Verwaltung auf der Grundlage des Gutachtens und des durchgeführten Beteiligungsverfahrens bis auf weiteres keine neuen Genehmigungen erteilen und vorliegende Anträge rechtssicher ablehnen. Darüber hinaus wird die Zahl der erteilten Genehmigungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten reduziert, wobei der vom Gutachter empfohlene Abbau auf 950 Taxis als Tendenz zu verstehen ist.

Aus rechtstaatlichen Gründen (Schutz des eingerichteten und beanstandungsfrei ausgeübten Gewerbebetriebes) sind Genehmigungseinziehungen und damit Reduzierungen allerdings nur möglich, wenn die Zuverlässigkeit oder finanzielle Leistungsfähigkeit von einzelnen Unternehmerinnen oder

Unternehmern nicht mehr gegeben ist oder Genehmigungen aus anderen Gründen (z.B. freiwillige Rückgaben) an die Stadt Köln zurückfallen.

Die Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit ist im Taxigewerbe alle 5 Jahre zu überprüfen.

Die Verwaltung wird daher bei der regelmäßig erforderlichen Erneuerung der Genehmigungen eine restriktive Prüfung der Voraussetzungen nach § 13 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Berufszugangsverordnung zum PBefG vornehmen.

Die Unternehmerinnen und Unternehmer werden verpflichtet, die Erfüllung Ihrer steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten durch die Vorlage von aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Steuerbehörden und Sozialversicherungsträger unter Beweis zu stellen.

Darüber hinaus werden Auskünfte aus Registern eingeholt, in denen Verstöße gegen strafrechtliche, gewerberechtliche und verkehrsrechtliche Vorschriften gespeichert sind (Bundeszentralregister-Führungszeugnis, Gewerbezentralregister, Verkehrszentralregister). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist darüber hinaus durch einen Eigenkapitalnachweis zu führen.

Bei fehlender Zuverlässigkeit, mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Personenbeförderungsgenehmigung wird die Genehmigung eingezogen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen sind mittlerweile 28 Genehmigungen an die Stadt Köln zurückgefallen, so dass sich die Gesamtzahl der Taxifahrzeuge mit Stichtag 31.07.2016 bereits von 1.217 auf 1.189 verringert hat.

Der Vorschlag des Gutachters, die Plausibilität der steuerlichen Angaben der Unternehmen gegenüber der Finanzverwaltung durch die Anforderung und detaillierte Auswertung der steuerrelevanten Daten und Unterlagen zusätzlich zu prüfen, soll nicht weiter verfolgt werden. Das Verfahren geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus und mit rechtlichen Risiken behaftet (VG Stuttgart 8 K 5682/14). Die originäre Prüfung der Steuerdaten obliegt der Finanzverwaltung und ist den im Genehmigungsverfahren auszustellenden Unbedenklichkeitsbescheinigungen zugrunde zu legen. Unabhängig davon steht der Verwaltung das auch vom Gutachter als notwendig vorausgesetzte, zusätzliche, und in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen qualifizierte, Personal nicht zur Verfügung. Für intensivere steuerliche und betriebswirtschaftliche Prüfungen kalkulieren vergleichbare Städte wie Düsseldorf und München mit bis zu fünf zusätzlichen Mitarbeitern. Unabhängig von weiteren Personalkosten wäre in der aktuellen Personalsituation die Mitarbeitergewinnung langwierig, so dass sich bereits bei einem Folgegutachten in drei bis vier Jahren mit geänderten Rahmenbedingungen neue Beurteilungsgrundlagen ergeben könnten.

Ab 01. Januar 2017 sind für das Taxigewerbe zudem neue manipulationssichere Taxameter vorgeschrieben (sogenannte „Fiskaltaxameter“), die zukünftig den Nachweis steuerrelevanter Daten für die Finanzverwaltung vollständig und unveränderbar gewährleisten sollen.

Der Erfahrungsaustausch mit den Städten München, Stuttgart und Düsseldorf hat gezeigt, dass die dortigen Genehmigungsbehörden auch über keine wirksameren Methoden verfügen, um das Kontingent zu verringern.

Die Taxigenehmigung stellt die schutzwürdige Existenzgrundlage vieler Kleinunternehmerinnen und -unternehmer dar und kann daher nicht beliebig eingezogen werden, sondern nur, wenn die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen wie Eignung, Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegen.

Gez. Kahlen